

1954 den Entwurf eines »Gesamt-europäischen Vertrages über die kollektive Sicherheit in Europa« und schlug vor, eine Konferenz aller europäischen Staaten zur Frage der Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa einzuberufen. Ein umfassendes Programm für die Gewährleistung der e. S. wurde von der UdSSR auch 1955 auf der Genfer Gipfelkonferenz vorgelegt. Da die Westmächte die Vorschläge der sozialistischen Staaten sabotierten und ihre aggressive Politik durch die Einbeziehung der BRD in die NATO verschärften, schlossen sich die sozialistischen Staaten Europas 1955 zur gemeinsamen Gewährleistung ihrer Sicherheit und im Interesse des Friedens in Europa im Warschauer Vertrag zusammen. Mitte der 60er Jahre leiteten die Warschauer Vertragsstaaten eine neue Offensive im Kampf um e. S. ein. In der Bukarester Deklaration vom Juli 1966 und anderen Grundsatzdokumenten definierten sie Grundvoraussetzungen für die e. S. wie die Unantastbarkeit der in Europa bestehenden Grenzen, einschließlich der Grenzen der DDR, der VR Polen und der CSSR; die völkerrechtliche Anerkennung der Existenz zweier souveräner deutscher Staaten durch die BRD und andere imperialistische Staaten sowie der Verzicht der BRD auf die Alleinvertretungsanmaßung; die Anerkennung der Tatsache, daß Westberlin ein besonderes Gebilde darstellt und kein Bestandteil der BRD ist und nicht von ihr regiert werden darf; die Anerkennung der Ungültigkeit des Münchner Abkommens; der Verzicht der BRD auf Kernwaffen in jeder beliebigen Form. Zugleich unterbreiteten sie den Vorschlag, eine Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einzuberufen. Als Ergebnis der Veränderungen im —» internationalen Kräfteverhältnis, der koordinierten Außenpolitik der

Warschauer Vertragsstaaten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Friedensstrategie, dank den Aktivitäten der kommunistischen und Arbeiterparteien, die Friedenskräfte in den kapitalistischen Ländern zu mobilisieren, und der Haltung realistisch denkender Kreise der Monopolbourgeoisie konnten in der ersten Hälfte der 70er Jahre in Europa eine Wende zur Entspannung eingeleitet und wichtige Probleme, die nach dem zweiten Weltkrieg ungelöst geblieben waren, geregelt werden. Es gelang, wesentliche Voraussetzungen für die e. S. und Zusammenarbeit in einer Reihe von Verträgen und Abkommen völkerrechtlich zu verankern, so im —\* *Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland*, im —\* *Vertrag zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen*, im —\* *Vierseitigen Abkommen*, im —» *Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland* und im —» *Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland*. Mit diesem Vertragssystem wurden die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung völkerrechtlich anerkannt, was eine grundlegende Bedingung für die e.S.<sup>1</sup> darstellt. Besondere Bedeutung in diesem Prozeß hatte die Entwicklung der Beziehungen zwischen der UdSSR und den USA in der ersten Hälfte der 70er Jahre. Das Dokument über die Grundlagen der Beziehungen zwischen beiden Staaten vom Mai 1972, in dem die USA akzeptieren mußten, daß im Atomzeitalter die friedliche Koexistenz die einzige vernünftige Alternative für die sowjetisch-amerikanischen Beziehungen darstellt, die Vereinba-